

MODUL 1 SCHLESWIG-HOLSTEIN IM FÖDERATIVEN SYSTEM DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Schleswig-Holstein ist eines der sechzehn Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Es hat mit dem Landtag, der Landesregierung und dem Landesverfassungsgericht staatliche Institutionen, die mit denen des Bundes vergleichbar sind. Deshalb gibt es Landespolitik in Schleswig-Holstein und Bundespolitik auf Bundesebene.

Worin bestehen die Unterschiede? Was hat Schleswig-Holstein eigentlich zu entscheiden? Ist alles vom Bund vorgegeben oder treten die Bundesländer gegenüber dem Bund mit eigenen Kompetenzen und Aufgaben auf?



Foto: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Holger Stöhrmann

M1 Fußball oder Föderalismus?



© Gerhard Mester/Baske Cartoons

M2 „Der Bund greift nach dem Steuer“

Eines der wichtigsten Gesetzesvorhaben der Legislaturperiode steht im Bundestag zur Abstimmung – der Bund-Länder-Finanzpakt. Was für den einen „ein großer Fortschritt“ ist, ist für den anderen „ein monströser Eingriff in das Grundgesetz“.

Zu Beginn der 234. Plenarsitzung des Bundestages am 18. Mai 2017 geschah etwas Ungewöhnliches. Nämlich erst einmal nichts. Die Sitzung begann nicht – jedenfalls nicht um 9 Uhr, wie üblich. Los ging es dann um 9:29 Uhr. „Es hängt nicht damit zusammen, dass ein beachtlicher Teil der Mitglieder des Hauses nicht rechtzeitig aus den Betten gekommen wäre“, bat Bundestagspräsident Norbert Lammert um Entschuldigung. Tatsächlich hätten vor Beginn der Plenarsitzung noch Sonder-sitzungen der Regierungsfractionen stattgefunden, um die abschließende Lesung eines der – so Lammert – „wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben dieser Legislaturperiode“ vorzubereiten.

Gemeint war der Bund-Länder-Finanzausgleich – und wie sich später herausstellte, war es ausgerechnet der Parlamentspräsident selbst, der hinter den verschlossenen Türen der CDU/CSU-Fraktion gewaltig gegen das Werk wettete. Lammert sprach von einem monströsen Eingriff in das Grundgesetz, warnte vor dem Weg in den Zentralstaat und kündigte an, gegen die Reform zu stimmen. Ein ungewöhnlicher Vorgang.

In seiner Ablehnung ist Lammert nicht der Einzige, doch die Zwei-Drittel-Mehrheit, die CDU, CSU und SPD für die Änderungen brauchen, steht. Und Fraktionschef Volker Kauder von der CDU glaubt, dass „dieses große Reformwerk“ wahrscheinlich nur in einer großen Koalition überhaupt möglich gewesen sei.

Mit der Reform wird der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern umgekrempelt. Bisher schieben die 16 Bundesländer Geld zwischen armen und reichen Ländern hin und her, mit dem Ziel, überall gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen. Nun übernimmt die Bundesregierung diese Aufgabe und verteilt jährlich rund zehn Milliarden Euro an die Länder. [...]

Die Bundesregierung bekommt dafür mehr Einfluss auf die Länder. So wird eine Infrastrukturgesellschaft gegründet, die alle Aufgaben rund um das Fernstraßennetz bündeln soll. Die SPD fürchtete, über diese neue Gesellschaft könnten die Autobahnen in die Hände privater Betreiber gelangen. Das ist nun ausgeschlossen. Außerdem kann die Bundesregierung künftig besser kontrollieren, ob die Länder gemeinsames Geld auch sinngemäß einsetzen. [...]

Hörbeitrag von Katrin Brand, ARD Hauptstadtstudio, 31. Mai 2017
<https://blog.ard-hauptstadtstudio.de/bund-laender-finanzausgleich-105/>

M3 Bundesstaat und Bundesländer

Nach dem Grundgesetz (GG) ist Deutschland ein Bundesstaat. Das ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 GG, der formuliert: „Die Bundesrepublik ist ein [...] Bundesstaat.“



Foto: Landesbeauftragter für politische Bildung Schleswig-Holstein

Definition Bundesstaat

Der Bundesstaat definiert sich als Staatsform, in der sich mehrere Gliedstaaten freiwillig zu einem nach außen einheitlichen Gesamtstaat zusammengeschlossen haben. Staatsqualität kommt sowohl dem Gesamt- als auch jedem einzelnen Gliedstaat zu. Durch den Zusammenschluss geben die Gliedstaaten einen Teil ihrer staatlichen Souveränität an den Gesamtstaat ab. Sie sind im Bundesstaatsgefüge damit teilsouverän.

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Gliedstaaten Bundesländer genannt. Ihre Staatsqualität drückt sich u. a. dadurch aus, dass jedes Bundesland eine eigene Verfassung besitzt. Neben dem Grundgesetz als eigene Bundesverfassung gibt es also 16 Länderverfassungen. Die Landesverfassung Schleswig-Holsteins betont bereits in Art. 1 das Bundesstaatsprinzip mit der Formulierung: „Das Land Schleswig-Holstein ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland.“

Grundgesetz und Länderverfassungen

Charakteristisch für den Bundesstaat ist eine klare Normenhierarchie. Die Länderverfassungen dürfen dem GG inhaltlich nicht widersprechen. Das GG ist höherrangiges Recht, an das die Länderverfassungen sich anpassen müssen. Die Verbindung von Einzelstaaten zu einem Gesamtstaat erfordert ein Minimum an Konsens über zentrale Grundwerte des Zusammenlebens. Richtschnur kann hier nur das GG und nicht die Länderverfassungen sein.

Staatsstrukturprinzipien

Die maßgeblichen Grundentscheidungen mit Auswirkung auf den Staat als Ganzem werden im GG, genauer in Art. 20, getroffen.

Artikel 20 GG:

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Diese vier Absätze sind von solch elementarer Bedeutung, dass sie „Verfassung in Kurzform“ genannt werden. Die dort gefällten Grundsatzentscheidungen nennt man „**Staatsstruktur- oder auch Verfassungsprinzipien**“.

Föderaler Bundesstaat

Die Staatsqualität von Bund und Ländern führt dazu, dass sie eigenständig und unabhängig voneinander die staatliche Gewalt – Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung – ausüben.

Diese jeweilige Autonomie im staatlichen Bereich macht einen föderalen Bundesstaat aus. Schleswig-Holstein hat den Landtag als gesetzgebende Gewalt, ein Gerichtswesen mit dem Landesverfassungsgericht an der Spitze als rechtssprechende Gewalt und die Landesregierung mit weiteren Behörden als ausführende Gewalt.

Das Nebeneinander der staatlichen Gewalten von Bund und Ländern erfordert im GG eine Entscheidung darüber, wer im Einzelfall staatliche Gewalt ausüben darf: der Bund oder die Länder. Das GG muss also klären, wer welche Gesetze erlassen darf, wer diese anzuwenden hat und wer in Streitfällen Recht sprechen darf. Betrachtet man die politische Realität, erkennt man, dass der Bund einen Teil staatlicher Aufgaben und Pflichten übernimmt, etwa die Außenpolitik, Verteidigung, Währungswesen und Zollbestimmungen und ein Teil der Rechte und Pflichten von den Gliedstaaten übernommen wird, beispielsweise die Gestaltung des Bildungswesens oder der inneren Sicherheit. Vielfach ist auch die Rede von Bundes- oder Landesrecht, was ebenfalls die Aufgabenverteilung zwischen Gesamt- und Gliedstaaten zum Ausdruck bringt.

Ein besonderer Ausdruck der föderalen Struktur ist auch der Bundesrat, über den die Bundesländer an der Gesetzgebung des Bundes und an den Angelegenheiten der Europäischen Union beteiligt sind. Durch diese Mitwirkung wird sichergestellt, dass nur Bundesgesetze in den Ländern gelten, an deren Entstehung sich die Bundesländer über den Bundesrat beteiligen konnten.

Der Bundesstaat und damit auch die Staatsqualität der Bundesländer erfahren im GG eine besondere Absicherung. Unter der Geltung des GG darf der Bundesstaat weder beseitigt noch sonst preisgegeben werden (Art. 79 Abs. 3 GG).

Bundesstaat versus Einheitsstaat

Das Gegenstück zum Bundesstaat ist der Einheitsstaat bzw. zentralistische Staat. In ihm gibt es statt selbstständiger Untereinheiten nur von einer Zentralregierung abhängige Verwaltungseinheiten. Soweit territoriale Untereinheiten existieren, haben sie häufig nur den Zweck, Anweisungen der Zentralregierung umzusetzen. Echte Entscheidungsbefugnisse kommen ihnen aber nicht oder nur in geringem Ausmaß zu. Beispiele für Zentralstaaten sind Frankreich, Finnland oder Island.



Dienst- und Landesflaggen einiger Bundesländer.
Foto: Martin Berk / pixelio.de

M4 Das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Präambel des Grundgesetzes

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern [...] haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Artikel 30 Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Artikel 31 Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 32 (1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.
(3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH)

Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen:

Art. 1 Verf SH – Bundesland Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland.

Art. 2 Verf SH – Demokratie, Funktionentrennung

- (1) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.
- (2) Das Volk bekundet seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen. Es handelt durch seine gewählten Vertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie durch Abstimmungen.
- (3) Die Verwaltung wird durch die gesetzmäßig bestellten Organe, die Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte ausgeübt.

ARBEITSVORSCHLÄGE

❶ Fassen Sie die zentralen Inhalte des Textes (M2) in eigenen Worten stichpunktartig zusammen.

❷ Erläutern Sie mit Hilfe des Textes M3 und der nachfolgenden Artikel des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (M4) die verfassungsrechtliche Stellung Schleswig-Holsteins im föderativen System der Bundesrepublik Deutschland.

❸ Ordnen Sie die folgenden Aufgaben zu: Fallen sie in den Zuständigkeitsbereich des Bundes oder der Bundesländer?
KERNENERGIERECHT
RAUMORDNUNG
ABFALLWIRTSCHAFT
STRASSENVERKEHR
HOCHSCHULWESEN
GRENZSCHUTZ
POLIZEIWESEN
WÄHRUNGSWESEN
BILDUNG
STAATSANGEHÖRIGKEIT
HOCHSCHULABSCHLUSS
STRAFVOLLZUG
KÜSTENSCHIFFFAHRT

❹ Ist Schleswig-Holstein ein Land mit politischer Bedeutung? Nehmen Sie begründet Stellung.

MODUL 2 DIE VERTRETUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER: DER LANDTAG

Das Prinzip der repräsentativen Demokratie findet sich auch in Schleswig-Holstein: Der Landtag besteht aus den gewählten Abgeordneten. Als Parlament berät und verabschiedet er u. a. die Gesetze und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. In Schleswig-Holstein ist gemäß der Landesverfassung der Landtag das höchste politische Organ.



Der Landtag vom Fördeufer aus gesehen.
Foto: Schleswig-Holsteinischer Landtag

M1 Der Landtag in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung

In Artikel 16 Abs. 1 Verf SH werden die Aufgaben des Landtages folgendermaßen beschrieben:

„Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Der Landtag wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und kontrolliert die vollziehende Gewalt. Er behandelt öffentliche Angelegenheiten.“



Blick in den Plenarsaal.

Foto: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Holger Stöhrmann

M2 Herz oder Milz?

„Der Landtag ist nicht das Herz, sondern die Milz der Demokratie: notwendig, aber überflüssig. Nicht einmal über die Biersteuer können die Länder selbst bestimmen. Dabei braucht Deutschland Landtage, die etwas zu sagen haben.“

Kommentar von Heribert Prantl, 5. September 2014

<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/schwaecher-parlamente-das-bier-der-laender-1.2115830>



Parlamentsdebatte.

Foto: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Holger Stöhrmann

M3 Das Parlament – Welche Aufgaben und Funktionen hat es?



Debatte im Plenarsaal.
Foto: Carsten Rehder/dpa



Ministerpräsident Daniel Günther bei seiner Vereidigung.
Foto: Ulf-Kersten Neelsen / Lübecker Nachrichten



Vorgang zum Thema Schienenanbindung zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg.
Foto: Landesbeauftragter für politische Bildung Schleswig-Holstein



Gesetzesentwurf der Landesregierung.
Foto: Landesbeauftragter für politische Bildung Schleswig-Holstein

M4 Der Landtag im System der Gewaltenteilung, die Organisation des Landtages

Aufgaben und Kompetenzen des Landtages

- ▷ Entsprechend der direkten Legitimation durch das Volk trifft der Landtag die wesentlichen Entscheidungen und erlässt vor allem die Gesetze, die im Land Schleswig-Holstein gelten. Dies geschieht meistens mit einfacher Stimmenmehrheit, besonders wichtige Angelegenheiten wie etwa Verfassungsänderungen oder Wahlbeschlüsse erfordern auch größere Mehrheiten.
 - ▷ Darüber hinaus wählt der Landtag den Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin. Dadurch erhält die Exekutive ihre demokratische Legitimation. Auch bedeutende Richter(innen)posten in der Judikative werden durch Wahl des Landtags legitimiert.
 - ▷ Dem Landtag fällt als weitere wichtige Kompetenz die Kontrolle der Landesregierung zu. Wie in parlamentarischen Systemen üblich, wird diese Kontrollfunktion in der Praxis insbesondere von der Opposition im Landtag wahrgenommen.
- der Regierung berühren, können zudem Parlamentarische Untersuchungsausschüsse einberufen werden. Deren Einsetzung können bereits ein Fünftel der Abgeordneten erzwingen, so dass Untersuchungsausschüsse vor allem ein Kontrollinstrument der Opposition sind.
- ▷ Auch die Kritik der Regierungspolitik durch Abgeordnete im Parlament und in den Medien stellt parlamentarische Kontrolle dar.
 - ▷ Eine erhebliche Kontrollwirkung ergibt sich auch aus der Kompetenz des Landtags, die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben des Landes durch Gesetz zu beschließen (Art. 58 Abs. 2 Verf SH).
 - ▷ Das schärfste Kontrollinstrument ist indes das konstruktive Misstrauensvotum, mit dem der Landtag während der Legislaturperiode die amtierende Ministerpräsidentin oder den amtierenden Ministerpräsidenten durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers ersetzen kann. Dies führt nach der Verfassung zu einem Austausch der gesamten Landesregierung.

Die Kontrolle der Landesregierung beschäftigt das Parlament über eine gesamte Wahlperiode und stellt daher eines ihrer zentralen Tätigkeitsfelder dar. Die Verfassung gibt dem Parlament dabei verschiedene Kontrollinstrumente an die Hand.

- ▷ Abgeordnete oder Fraktionen können jederzeit Fragen zu bestimmten Sachthemen an die Landesregierung richten. Dies geschieht häufig in Form sog. Großer und Kleiner Anfragen. So heißt es in der Verfassung: „Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten (Art. 29 Abs. 1 Verf SH).“ Die Landesregierung hat nicht nur die Pflicht, auf Verlangen im Parlament zu erscheinen; durch parlamentarische Anfragen trifft sie auch eine umfassende Auskunftspflicht. Die Landesregierung muss ferner den Landtag über alle ihre wichtigen Vorhaben frühzeitig in Kenntnis setzen.
- ▷ Zur Klärung von Missständen, die von öffentlichem Interesse sind und üblicherweise den Verantwortungsbereich

Die Kontrollinstrumente zeigen, dass die Regierung über die gesamte Wahlperiode an die Unterstützung und politische Zustimmung des Parlaments gebunden ist. Man nennt dies parlamentarische Demokratie – ein Strukturprinzip, das sowohl im Bund als auch in den Bundesländern verwirklicht ist.

Mitglieder des Landtags

Mitglieder des Landtags sind die Abgeordneten, die in den Wahlkreisen als Direktkandidat/-in die meisten Erststimmen bekommen haben oder über die Landeslisten der Parteien gewählt wurden.

Die Abgeordneten des Landtags vertreten das gesamte Volk, also nicht nur ihre Partei oder ihren Wahlkreis. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Dieses sog. „freie Mandat“ bedeutet nicht Freiheit zur Willkür, sondern eröffnet Selbstbestimmung in der Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung. Den Abgeordneten wird zur Mandatswahrnehmung eine Entschädigung gezahlt, die auch ihre finanzielle Unabhängigkeit vor dem Einfluss

Außenstehender sichern soll. Zu den weiteren Rechten der Abgeordneten zählen Informationsrechte gegenüber der Landesregierung, Rede-, Antrags- und Stimmrechte im Parlament sowie der Schutz vor Strafverfolgung während der Mandatsausübung (sog. Immunität).

Landtagspräsident/-in und Landtagsverwaltung

Zur Regelung seiner Arbeitsweise hat sich der Landtag eine Geschäftsordnung gegeben. Sie regelt die Abläufe des parlamentarischen Betriebs. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen ist Aufgabe des Landtagspräsidenten oder der Landtagspräsidentin. Als parlamentarischer Brauch hat sich in Schleswig-Holstein die Praxis bewährt, eine/-n Abgeordnete/-n der stärksten Fraktion zum Landtagspräsidenten oder zur Landtagspräsidentin zu wählen. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der Parlamentarier/-innen auf sich vereinen kann. Dem Präsidenten/der Präsidentin stehen drei Vizepräsident(inn)en zur Verfügung sowie eine dem Landtag zugeordnete Dienststelle (Landtagsverwaltung), die von dem/der Direktor/-in des Landtags, einer Beamtin/einem Beamten, geleitet wird.



Landtagspräsident Klaus Schlie.
Foto: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Grundsatz der Öffentlichkeit

Der Landtag arbeitet als gewählte Volksvertretung grundsätzlich öffentlich. Die Plenar- und Ausschusssitzungen werden auch im Internet übertragen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch die Möglichkeit demokratischer Kontrolle und kann sich in den Sitzungen ein Urteil für künftige Wahlentscheidungen bilden.

Ausschüsse und Fraktionen

Der wesentliche Teil der parlamentarischen Arbeit wird in Fraktionen und Ausschüssen geleistet. In Ausschüssen finden die fachbezogenen Beratungen zu einzelnen Gesetzgebungsvorhaben statt. Dazu werden auch sachkundige Experten eingeladen und angehört. Am Ende dieser „parlamentarischen Vorarbeiten“ steht häufig eine Beschlussempfehlung für das Plenum (die Gesamtheit des Parlaments): Annahme oder Ablehnung eines Gesetzesentwurfes. In Fraktionen hingegen wird geklärt, welche politischen Grundsatzpositionen die Abgeordneten in bestimmten Fragen im Parlament und im Außenverhältnis, etwa gegenüber der Landesregierung, vertreten.

Das Plenum

Im Plenum, der Vollversammlung der Abgeordneten, werden die politischen Auseinandersetzungen geführt. Häufig stehen sich dabei die unterschiedlichen politischen Vorstellungen von Regierung und Opposition gegenüber. Zudem findet im Plenum die verbindliche Beschlussfassung über die eingebrachten Gesetzgebungsvorhaben statt. Gesetze werden in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bevor ein Gesetz in Kraft tritt, muss es von dem Ministerpräsidenten/von der Ministerpräsidentin ausgefertigt und im amtlichen Veröffentlichungsblatt verkündet werden.

Zusammensetzung der Ausschüsse, Bestellung der Mitglieder

Aufgrund der umfassenden Funktion parlamentarischer Ausschüsse stellt jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Plenums dar und spiegelt die Mehrheitsverhältnisse in seiner Zusammensetzung wider. Die Fachausschüsse des Landtages haben je elf Mitglieder.

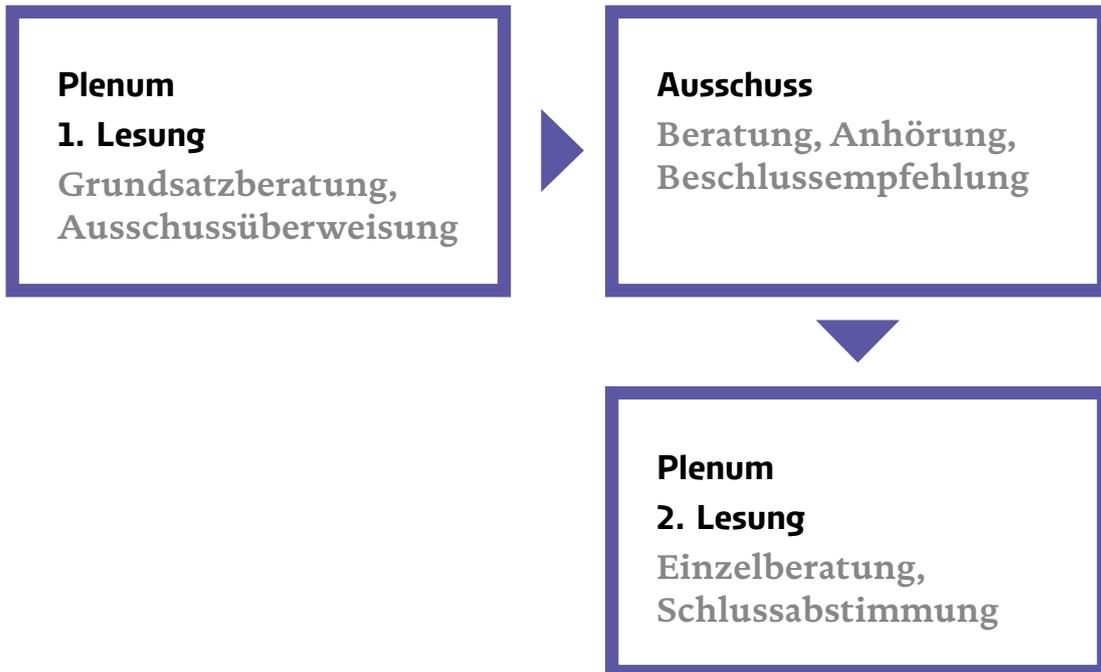
M5 Das Gesetzgebungsverfahren

Gesetzesinitiative

Entwurf eines Gesetzes
 durch: **Regierung, aus dem Parlament,**
Volksinitiative



Parlament



Gesetz
Verkündung durch den
Ministerpräsidenten im
Gesetz- und Verordnungsblatt

M6 Kontrollinstrumente des Landtages gegenüber der Regierung

M6.1 Auszug aus einer Kleinen Anfrage zum Lehrkräftemangel in Schleswig-Holstein



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
19. Wahlperiode

Drucksache **19/654**
2018-04-20

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bedarfsdeckender Unterricht durch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Rahmen ihrer Ausbildung sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst 10 Stunden bedarfsdeckenden Unterricht erteilen.

1. Ist es zutreffend, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der Regel durch zwei Ausbildungslehrkräfte betreut werden, die jeweils zwei Entlastungsstunden erhalten, so dass eine Ausbildungsschule netto sechs Lehrerwochenstunden mehr zur Verfügung hat, als sie es ohne Lehrkraft in Ausbildung hätte?

Antwort:

Ja. Der Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts ist in § 7 Absatz 5 Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) festgelegt. Die Entlastung für die Ausbildungstätigkeit ist in der Handreichung für Ausbildungslehrkräfte im Rahmen des Vorbereitungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein geregelt.

Quelle: <http://www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl19/drucks/00600/drucksache-19-00654.pdf>



M6.2 Abschlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Friesenhof“ vom 6. März 2017: „Schwelle zur Kindeswohlgefährdung im „Friesenhof“ nicht grundsätzlich überschritten“

Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zur Aufarbeitung der Vorgänge in der Dithmarscher Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ liegt jetzt vor. Im Kern stellt der Ausschuss mehrheitlich keine generelle Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung für verhaltensauffällige Mädchen in den Jahren von 2007 bis 2015 fest und sieht auch kein Fehlverhalten der im Sozialministerium angesiedelten Heimaufsicht. Die Oppositionsfraktionen nehmen in dem Bericht zum Teil andere Bewertungen vor. Das knapp 1 180 Seiten starke Papier ist heute als Drucksache im pdf-Format erschienen.

Die Einrichtung war im Frühsommer 2015 geschlossen worden. In einer Zusammenfassung zu den Grundrechten der „Friesenhof“-Bewohnerinnen und zur Frage von Fällen der Kindeswohlgefährdungen heißt es: „Im Ergebnis ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass das Bild der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen“ [...] „trotz der umfangreichen Beweisaufnahme recht diffus geblieben“ ist. Es sei deutlich geworden, „dass jenseits aller berechtigten Kritik und Empörung verschiedene kritisierte Verhaltensweisen anhand des Maßstabs von §1666 BGB rechtlich gerechtfertigt gewesen sind bzw. gerechtfertigt sein könnten, ohne dass es dem Ausschuss gelungen ist, alle Sachverhalte jeweils mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vollständig aufzuklären“.

Weiter heißt es in dem Abschlussbericht des Ausschusses, in dem die Koalitionsfraktionen von SPD, Grünen und SSW die Mehrheit haben: Auch „die Organisation der Heimaufsicht und die Gestaltung der internen Abläufe [sind] hinreichend gewesen [...], die gesetzlichen Aufgaben in rechtmäßiger und zweckmäßiger Art und Weise zu erfüllen“. CDU, FDP und Piraten kommen teilweise zu abweichenden Erkenntnissen, die in dem Papier detailliert dargelegt sind.“

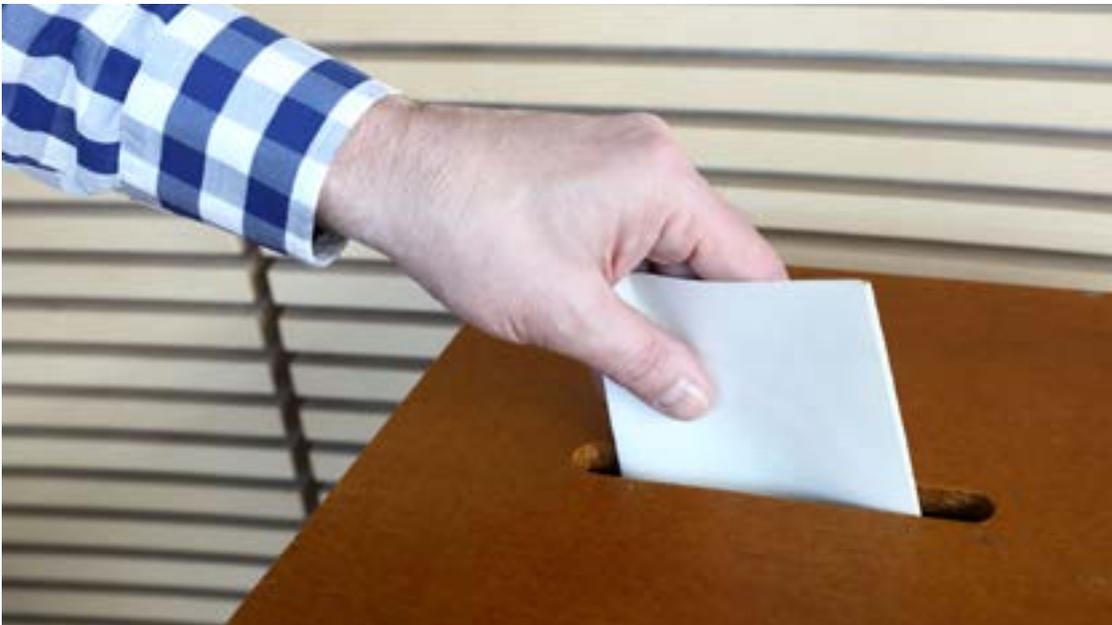
Quelle: <http://www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl18/drucks/5200/drucksache-18-5272.pdf>

ARBEITSVORSCHLÄGE

- ➊ Analysieren Sie die Fotos in M3 hinsichtlich der Aufgaben des Schleswig-Holsteinischen Landtages.
- ➋ Beschreiben Sie mit Hilfe von M1–M5 die Aufgaben und die Arbeitsweise des Schleswig-Holsteinischen Landtages.
- ➌ Erklären Sie, durch welche Instrumente der Landtag seine Kontrolle ausübt.
- ➍ Erklären Sie die Organisation der Ausschüsse (M3–M6) und ihre jeweilige Kontrollfunktion.
- ➎ Diskutieren Sie, inwiefern der Schleswig-Holsteinische Landtag die Regierung wirksam kontrollieren kann.

MODUL 3 SO WIRD GEWÄHLT: VOM GANG ZUR WAHLURNE BIS ZUM GEWÄHLTEN LANDTAG

Alle fünf Jahre wählen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins ihr Landesparlament, den Landtag. Dabei werden 35 Abgeordnete direkt gewählt, die übrigen Abgeordneten über die Landeslisten ihrer Parteien.



Stimmabgabe an der Wahlurne.

Foto: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Holger Stöhrmann

M1 Musterstimmzettel zur Landtagswahl 2017 in Schleswig-Holstein

Stimmzettel

für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 7. Mai 2017
im **Wahlkreis 3 Flensburg**

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines **Wahlkreis-**
abgeordneten



hier 1 Stimme
für die Wahl einer **Landesliste (Partei)**
– maßgebende Stimme für die Verteilung
der Sitze auf die einzelnen Parteien –



Erststimme

1	Rüstemeier, Arne Diplom-Wirtschaftsinformatiker (BA) Kandeststraße 7, 24943 Flensburg CDU	<input type="radio"/>
2	Dr. Dunckel, Heiner Universitätsprofessor Osbek 75, 24944 Flensburg SPD	<input type="radio"/>
3	Andresen, Rasmus Kommunikations- und Verwaltungswissenschaftler Toosbüysstraße 1, 24939 Flensburg GRÜNE	<input type="radio"/>
4	Richert, Kay Diplom-Verwaltungswirt Geestbogen 42, 24941 Flensburg FDP	<input type="radio"/>
5	Rotermund, Hans-Joachim Gesundheits- und Krankenpfleger Hauptstraße 31, 25821 Bordingen PIRATEN	<input type="radio"/>
6	Dirschauer, Christian Diplom-Verwaltungswirt Marie-Rasch-Straße 8, 24943 Flensburg SSW	<input type="radio"/>
7	Ritter, Gabriele Kauffrau für Bürokommunikation Weidenbogen 37, 24943 Flensburg DIE LINKE	<input type="radio"/>
		<input type="radio"/>
11	Tappe, Andreas Immobilienkaufmann Gorch-Fock-Straße 1, 24960 Glücksburg (Ostsee) LKR	<input type="radio"/>
		<input type="radio"/>
14	Farysej, Hans-Peter Rentner Marrensdamm 51, 24944 Flensburg Partellos	<input type="radio"/>

Zweitstimme

<input type="radio"/>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Daniel Günther, Ingbert Liebing, Katja Rathje-Hoffmann, Klaus Schlie, Barbara Ostmeier	1	
<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Torsten Abig, Sarpil Midyati, Dr. Ralf Stagner, Birgit Herdejürgen, Martin Habersaat	2	
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Monika Heinold, Bernd Voß, Erika von Kalben, Rasmus Andresen, Dr. Marret Bohn	3	
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei Wolfgang Kubicki, Dr. Heinrich Garg, Anita Klahn, Christopher Vogt, Oliver Kumbartzky	4	
<input type="radio"/>	PIRATEN Piratenpartei Deutschland Dr. Patrick Breyer, Friederike Mey, Wolfgang Dudda, Toni Köppen, Andreas Kalle	5	
<input type="radio"/>	SSW Südschleswiger Wählerverband Lars Harms, Jette Waldinger-Thiering, Flemming Meyer, Christian Dirschauer, Lars Erik Bethge	6	
<input type="radio"/>	DIE LINKE DIE LINKE Marlene Koller, Ulrich Schippels, Kajana Zunft, Stefan Karstens, Gabriele Ritter	7	
<input type="radio"/>	FAMILIE Familien-Partei Deutschlands Dr. Kirsten Bollongino, Thomas Vollbracht, Oliver Mrozeowski, Frank Schöder, Werner Lahann	8	
<input type="radio"/>	FREIE WÄHLER FREIE WÄHLER Thomas Thedens, Gregor Voht, Wolfgang Warwel, Carsten Musial, Rainer Schuchardt	9	
<input type="radio"/>	AFD Alternative für Deutschland Jörg Heide, Ovas Schaffer, Daria Fassin von Say-Wittgenstein, Dr. Frank Brodtel, Volker Schnurbusch	10	
<input type="radio"/>	LKR Liberal-Konservative Reformler Jürgen Joost, Christopher Hähne, Jürgen Rust, Dietmar Kühl, Falco Vekling	11	
<input type="radio"/>	Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Hansjörg Biersack, Swana Latus, Ove Schröder, Jakob Goebel, Jannis Langrassch	12	
<input type="radio"/>	Z.SH Zukunft. Schleswig-Holstein Lasse Lorenzen, Lars Schmitt, Benithe Hergich, Tino Hansen, Wolf-Peter Fehr	13	

Quelle: Geschäftsstelle des Landeswahlleiters Schleswig-Holstein

M2 Das Wahlrecht – Die Funktion der Erst- und Zweitstimme, die Direktkandidatinnen und -kandidaten, die Bedeutung der Landeslisten

Die repräsentative Demokratie als tragender Grundpfeiler in Bund und Ländern erfordert, dass die Abgeordneten von den Bürgerinnen und Bürgern auf begrenzte Zeit gewählt werden. So werden die Interessen der Wählerinnen und Wähler regelmäßig artikuliert und können von den demokratisch gewählten Abgeordneten vertreten werden. Der Landtag in Schleswig-Holstein wird alle fünf Jahre gewählt.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt zu den Landtagswahlen in Schleswig-Holstein ist jeder Deutsche, der das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen seinen Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein hat. Das Wahlalter wurde auf Beschluss des Landtags vom 26. April 2013 von 18 auf 16 Jahre gesenkt. Damit unterscheidet sich die Landtagswahl in Schleswig-Holstein von der Bundestagswahl und den Landtagswahlen in den meisten anderen Bundesländern, bei denen erst ab 18 Jahren gewählt werden darf. Neben Schleswig-Holstein haben nur drei weitere Bundesländer das Wahlrecht mit 16 eingeführt (Bremen, Hamburg, Brandenburg). Für die Teilnahme an schleswig-holsteinischen Kommunalwahlen ist bereits seit 1998 ein Mindestalter von 16 Jahren vorgesehen.

Demgegenüber sind als Abgeordnete des Landtags nur Deutsche wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein ihren Hauptwohnsitz haben.

Wahlsystem

Die Landesverfassung formuliert Wahlrechtsgrundsätze, die bei der Ausgestaltung des Wahlsystems beachtet werden müssen. In Art. 4 Abs. 1 Verf SH heißt es: „Die Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande [...] sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.“

Die Landesverfassung verlangt ein Wahlsystem, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. Im Landeswahlgesetz ist dieses Wahlsystem umgesetzt. Es beruht auf folgender Konstruktion:

Die für den Landtag vorgesehene Zahl von Abgeordneten beträgt 69. Davon werden 35 Mandate in sogenannten „Einerwahlkreisen“ nach relativer Mehrheitswahl und

die restlichen über geschlossene Landeslisten der Parteien vergeben. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger haben demgemäß zwei Stimmen. Mit der ersten wählen sie eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten ihres Wahlkreises, mit der zweiten eine der von den Parteien demokratisch beschlossenen Landeslisten. Im Unterschied zur Erststimme steht bei der Zweitstimme keine einzelne Person, sondern eine bestimmte Partei im Vordergrund der Wahlentscheidung. Dies ist das von der Verfassung geforderte Verhältniswahlsystem mit einer Kandidat(inn)enkomponente.

Die für Bundestagswahlen bekannte Fünf-Prozent-Klausel gilt auch bei Schleswig-Holsteinischen Landtagswahlen. Danach muss jede zur Wahl antretende Partei – mit Ausnahme des SSW als Partei der dänischen Minderheit – mindestens fünf Prozent der abgegebenen Zweitstimmen erhalten oder einen Wahlkreis direkt gewonnen haben, damit sie an der Verteilung der Sitze nach Zweitstimmenanteil teilnimmt.

Sitzzuteilung

Die Sitzzuteilung für den Landtag läuft nach folgendem Verfahren: Man errechnet erst den Anteil aller Parteien an den abgegebenen Zweitstimmen. Danach wird betrachtet, wie viele Stimmen welche Kandidat(inn)en in den Wahlkreisen erzielt haben. Der oder die Kandidat/-in mit den meisten Stimmen gewinnt und zieht in den Landtag ein. Die Direktkandidat(inn)en besetzen nun die durch die Zweitstimmen bereits gewonnenen Sitze. Wenn noch Sitze übrig bleiben, werden diese über die Landeslisten durch die jeweilige Partei selbst aufgefüllt. Reichen diese Sitze jedoch nicht aus, d. h. ist die Zahl der siegreichen Direktkandidat(inn)en höher als die nach dem Zweitstimmenanteil gewonnenen Sitze, kommt es zu den sog. Überhangmandaten. In diesem Falle wird es notwendig, dass die Zahl der auf diese Weise erworbenen sogenannten „Überhangmandate“ komplett durch sogenannte „Ausgleichsmandate“ für die Partei bzw. die Parteien ergänzt wird, die aufgrund der Überhangmandate einer Partei – proportional – benachteiligt werden (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Verf SH).

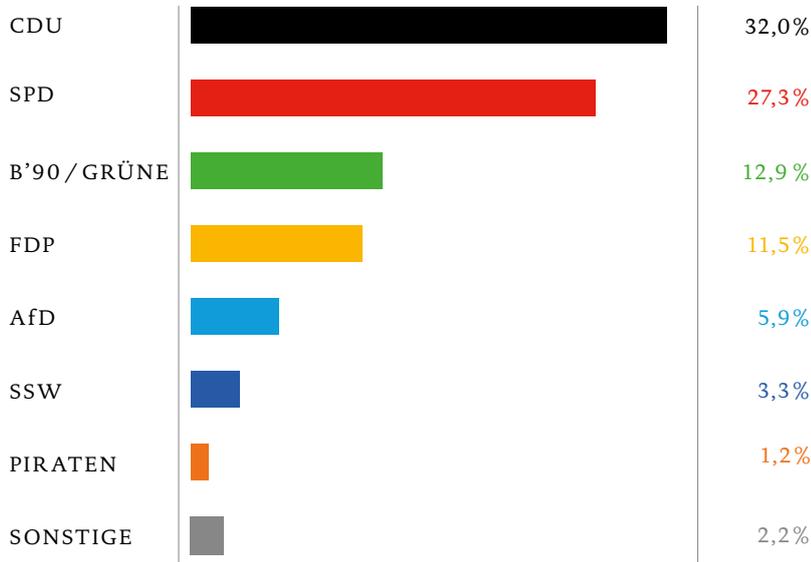
Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht ist das Recht eines Wahlberechtigten, bei einer Wahl zu wählen.

Das passive Wahlrecht ist das Recht, bei einer Wahl von anderen Wahlberechtigten gewählt zu werden.

M3 Daten zur Landtagswahl 2017

Anteile der Zweitstimmen



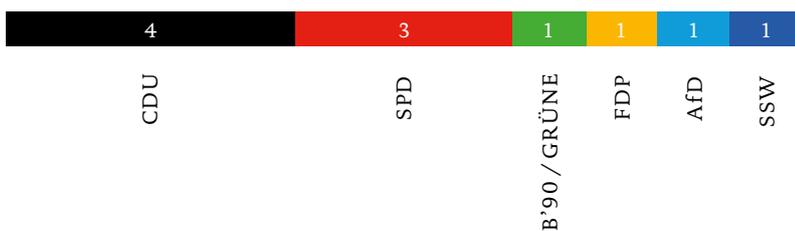
Sitzverteilung

Anzahl der Gesamtsitze: 73



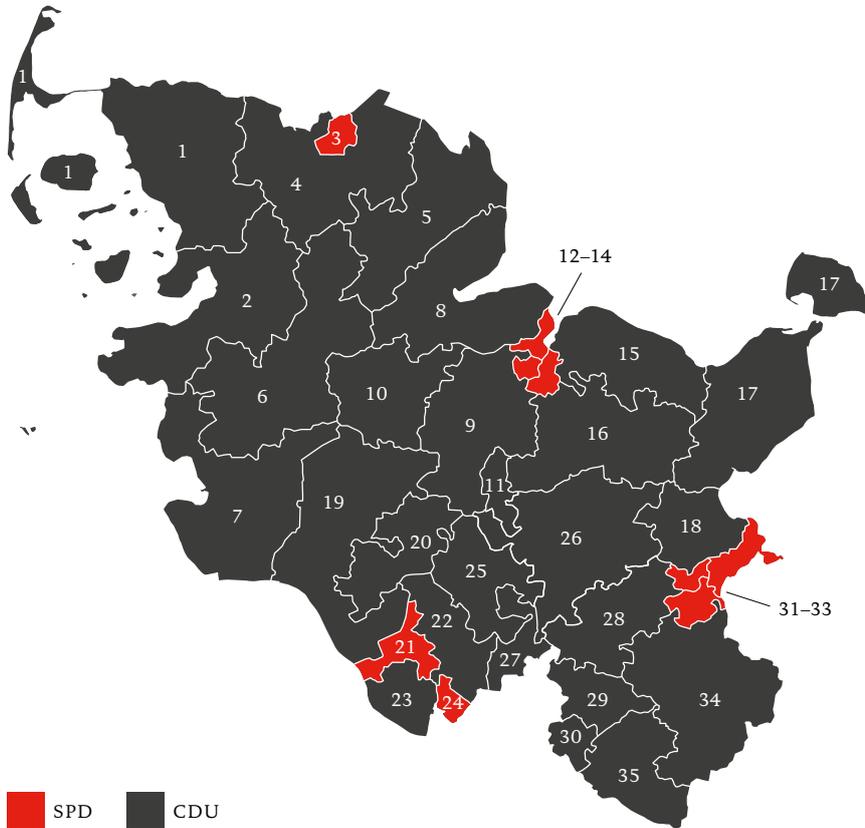
Sitzverteilung in den Ausschüssen

Anzahl der Gesamtsitze: 11



Grafik: amatik Designagentur, Kiel

M4 Einteilung Wahlkreise in Schleswig-Holstein zur Landtagswahl 2017



Grafik: amatik Designagentur, Kiel

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| 1 Nordfriesland-Nord | 19 Steinburg-West |
| 2 Nordfriesland-Süd | 20 Steinburg-Ost |
| 3 Flensburg | 21 Elmshorn |
| 4 Flensburg-Land | 22 Pinneberg-Nord |
| 5 Schleswig | 23 Pinneberg-Elbmarschen |
| 6 Dithmarschen-Schleswig | 24 Pinneberg |
| 7 Dithmarschen-Süd | 25 Segeberg-West |
| 8 Eckernförde | 26 Segeberg-Ost |
| 9 Rendsburg-Ost | 27 Norderstedt |
| 10 Rendsburg | 28 Stormarn-Nord |
| 11 Neumünster | 29 Stormarn-Mitte |
| 12 Kiel-Nord | 30 Stormarn-Süd |
| 13 Kiel-West | 31 Lübeck-Ost |
| 14 Kiel-Ost | 32 Lübeck-West |
| 15 Plön-Nord | 33 Lübeck-Süd |
| 16 Plön-Ostholstein | 34 Lauenburg-Nord |
| 17 Ostholstein-Nord | 35 Lauenburg-Süd |
| 18 Ostholstein-Süd | |

ARBEITSVORSCHLÄGE

- 1 Erklären Sie die Wahlrechtsgrundsätze jeweils in einem knappen Satz (M1–M2).
- 2 Stellen Sie das Wahlrecht zum Schleswig-Holsteinischen Landtag dar (M2–M4).
- 3 Erläutern Sie die Sitzverteilung im 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag (M2–M4).
 - a) Erläutern Sie, wie es zu 73 Sitzen im Parlament kommt, obwohl für dieses grundsätzlich nur 69 Sitze vorgesehen sind.
 - b) Berechnen Sie: Wie sähe die Sitzverteilung aus, wenn diese ausschließlich nach einem reinen Verhältniswahlrecht berechnet würde (M3)?
 - c) Berechnen Sie: Wie sähe die Sitzverteilung aus, wenn diese – wie zum Beispiel in Großbritannien – ausschließlich nach dem relativen Mehrheitswahlrecht berechnet worden wäre (M4)?
- 4 Bewerten Sie das personalisierte Verhältniswahlrecht am Beispiel der Wahl des Schleswig-Holsteinischen Landtags im Jahre 2017.

MODUL 4 DIE LANDESREGIERUNG UND DER MINISTERPRÄSIDENT/DIE MINISTERPRÄSIDENTIN

Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin und den Minister(inne)n des Landeskabinetts. Der Ministerpräsident/die Ministerpräsidentin wird vom Landtag gewählt und führt die Regierung. Die einzelnen Minister/-innen gestalten dabei ihre Regierungsarbeit weitgehend eigenständig – allerdings im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin.

Das Kabinett (Stand: Juni 2020)



Daniel Günther, Ministerpräsident
Foto: Frank Peter



Monika Heinold, Finanzministerin
Foto: Frank Peter



Dr. Heiner Garg, Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Foto: Thomas Eisenkrätzer



Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Foto: Frank Peter



Karin Prien, Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Foto: Frank Peter



Claus Christian Claussen, Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Foto: Sönke Ehlers



Jan Philipp Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Foto: Frank Peter



Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Foto: Frank Peter

M1 Die Stellung von Landesregierung und Ministerpräsident/Ministerpräsidentin in der Verfassung Schleswig-Holsteins

Artikel 33 Verf SH

- (1) Die Landesregierung ist im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan. Sie besteht aus der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Landesministerinnen und Landesministern.
- (2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache gewählt. Sie oder er beruft und entlässt die Landesministerinnen und Landesminister und bestellt aus diesem Kreis für sich eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (3) Zur Ministerpräsidentin oder zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereinigt.
- (4) Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Artikel 36 Verf SH

- (1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung. Sie oder er führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte.
- (2) Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leiten und verantworten die Landesministerinnen und Landesminister ihren Geschäftsbereich selbständig.
- (3) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

M2 Die Stellung der Landesregierung im politischen System

„Die Regierung bildet das politische Leitungszentrum des Landes oder Gemeinwesens: Sie leitet die Politik und die öffentliche Verwaltung und führt in diesem Sinne politische Entscheidungen herbei und durch. Darüber hinaus obliegen ihr die Vertretung gegenüber anderen Staaten bzw. generell im Staatensystem, die dirigierende Koordination und Kontrolle der ausführenden Verwaltung, die Beratung und/oder Initiierung von Gesetzentwürfen, der Erlass von Verordnungen sowie die Regelung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ministerien.“

Quelle: Aline Schniewind: *Regierungen*, in: Markus Freitag/Adrian Vatter (Hrsg.): *Die Demokratien der deutschen Bundesländer*.

Opladen 2008, S. 111.



Eingang der Staatskanzlei.

Foto: Landesbeauftragter für politische Bildung Schleswig-Holstein

M3 Die Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten/ der Ministerpräsidentin

Die Richtlinienkompetenz „bedeutet zunächst, dass die Minister dem Regierungschef auch durch einen mehrheitlichen Beschluss keine von ihm nicht gebilligte Änderung der politischen Zielsetzungen der Regierung aufzwingen können. Allerdings impliziert diese verfassungsrechtliche Kompetenz nicht automatisch politische Macht. Im Gegenteil: Sieht sich ein Regierungschef gezwungen, sich zur Durchsetzung seiner Positionen formal auf seine Richtlinienkompetenz zu beziehen, ist dies ein deutliches Zeichen, dass seine Stellung gegenüber den Ministern seiner Regierung geschwächt ist. [...] Dabei ist generell zu beachten, dass der Regierungschef in der parlamentarischen Parteiendemokratie nicht mit einem Deutungsmopol über die von seiner Regierung angestrebten Ziele ausgestattet sein kann: Er ist dabei zumindest von den führenden Mitgliedern seiner Parteien, häufig aber vor allem auch von anderen Parteien (Koalitionsregierungen!) abhängig.“

Quelle: Sven Leunig, Regierungssysteme der Länder, 2. Aufl. Wiesbaden 2012, S. 162.



Ministerpräsident Daniel Günther.

Foto: CDU-Fraktion des Schleswig-Holsteinischen Landtages

M4 Die Stellung der Opposition in der Verfassung Schleswig-Holsteins

Artikel 18 Verf SH

(1) Die parlamentarische Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Die Opposition hat die Aufgabe, Regierungsprogramm und Regierungsentscheidungen zu kritisieren und zu kontrollieren. Sie steht den die Regierung tragenden Abgeordneten und Fraktionen als Alternative gegenüber. Insofern hat sie das Recht auf politische Chancengleichheit.

(2) Die oder der Vorsitzende der stärksten die Regierung nicht tragenden Fraktion ist die Oppositionsführerin oder der Oppositionsführer. Bei gleicher Fraktionsstärke ist das bei der letzten Landtagswahl erzielte Stimmenergebnis der Parteien maßgeblich. Im Übrigen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ziehende Los.



Mit Kleinen Anfragen können Abgeordnete die Regierung zu einer Stellungnahme auffordern.

Foto: Landesbeauftragter für politische Bildung Schleswig-Holstein

M5 Aus der Regierungserklärung von Ministerpräsident Daniel Günther am 29. Juni 2017

„[D]as Bündnis aus CDU, Grünen und FDP ist [...] eine Koalition derer, die über den eigenen Schatten springen [...] Von unserer Partnerschaft soll – gerade, weil sie etwas Neues ist – ein Signal ausgehen: Politik ist Bewegung. Politik heißt Gestalten. [...] Gerungen haben wir auch im Wahlkampf miteinander. Auch hier im Parlament. Das muss auch so sein. Dieser Wettstreit der Argumente ist das Wesen der Demokratie. Ich freue mich auf diese Debatten und sage das mit Blick auf SPD und SSW. Wir sind jetzt in unterschiedlichen Rollen als vor der Wahl. Ich möchte die Debatten im gegenseitigen Respekt führen. Ideen werden nicht dadurch klug, dass sie aus Regierungs- oder Oppositionsfraktionen geboren werden. Vielleicht kann dieser Wettstreit Regierungshandeln auch klüger machen.“

Quelle: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/1/Ministerpraesident/Reden/regierungserklaerungen/pdf/170629_regErkl_mp_MutZurVerantwortung.pdf



Der Sitz der Staatskanzlei, der obersten Landesbehörde Schleswig-Holsteins.

Foto: Landesbeauftragter für politische Bildung Schleswig-Holstein

M6 Die Landesverwaltung



Nachwuchskräfte in der Steuerverwaltung Schleswig-Holsteins.
Foto: © Ines Matz-Boomgaarden

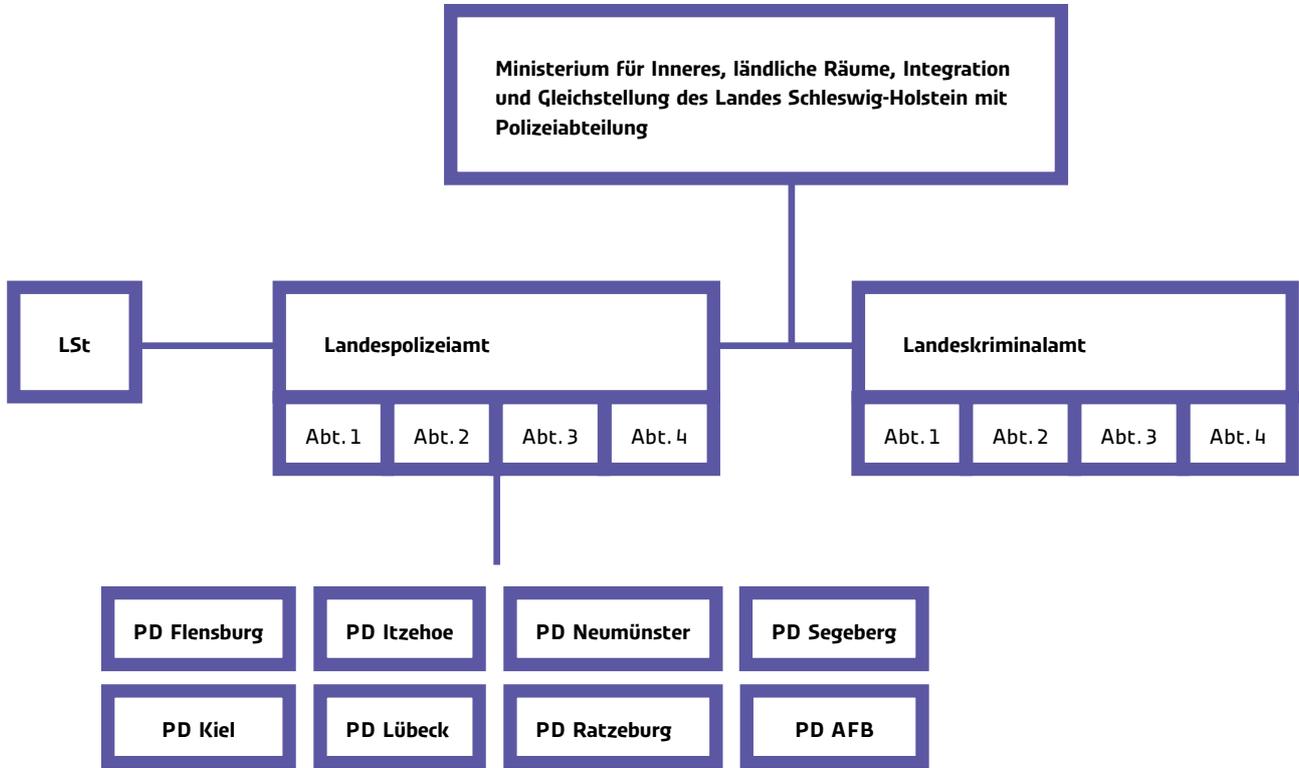
Innerhalb der vollziehenden Gewalt ist die staatsleitende Tätigkeit der Landesregierung zu unterscheiden von der Verwaltung im eigentlichen Sinne, die öffentliche Aufgaben gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere den Gesetzesvollzug, wahrnimmt. Kennzeichnend für diese Verwaltung ist ein Netz hierarchisch strukturierter Behörden und Einrichtungen unterhalb der Landesregierung. Schleswig-Holstein gehört dabei zu den Bundesländern, die ihren Behördenapparat zweistufig organisieren. Neben der ersten Stufe – oberste Landesbehörden und Landesoberbehörden – existiert eine zweite Stufe, die von den unteren Landesbehörden gebildet wird. Andere Bundesländer wie etwa Hessen oder Nordrhein-Westfalen haben zwischen obersten Landesbehörden und unteren Landesbehörden noch eine Mittelinstanz eingezogen, die als Bezirksregierungen bzw. Regierungspräsidien Verwaltungstätigkeit ausüben.

Organisatorisch stehen die Staatskanzlei und die Ministerien als oberste Landesbehörden an der Spitze der Landesverwaltung. Es gibt insgesamt sieben Ministerien in Schleswig-Holstein, die sich um ganz unterschiedliche Verwaltungsaufgaben kümmern. So engagiert sich etwa das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für ein funktionierendes Bildungssystem in den Schulen, das

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration für die Innere Sicherheit und Zuwanderung oder das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Stärkung der Wirtschaft und des Verkehrswesens. Den Ministerien zugeordnet sind die Landesoberbehörden (z. B. Landesamt für soziale Dienste, Landeskriminalamt, Landesamt für Ausländerangelegenheiten), die wie oberste Landesbehörden landesweit zuständig sind. Auf der zweiten Stufe existieren die „Unteren Landesbehörden“ (z. B. Schulämter, Polizeidirektionen, Finanzämter), die jeweils für die Aufgabenerfüllung in einzelnen Teilen des Landesgebietes eingerichtet sind (vgl. M7).

Nicht alle Verwaltungsaufgaben erfüllt das Land stets mit eigenen Behörden. Erfordern Verwaltungsaufgaben spezielle örtliche oder fachliche Kompetenzen, werden sie aus dem landeseigenen Behördenapparat ausgegliedert und durch ein Gesetz rechtlich selbständigen Organisationen übertragen bzw. überlassen. An erster Stelle sind hier die Kommunen, also Gemeinden und Kreise, zu nennen, die sich um alle Verwaltungsaufgaben mit örtlichem Bezug kümmern. Ihre besondere Stellung ergibt sich aus Art. 28 Abs. 2 GG, der die Existenz von Gemeinden und Kreisen in den Bundesländern garantiert. Weitere Verwaltungsaufgaben werden z. B. von den Universitäten und Fachhochschulen im Bildungsbereich, den Rundfunkanstalten im Kulturbereich oder auch den berufsständischen Versorgungskammern wie Apotheken-, Ärzte- oder Rechtsanwaltskammern übernommen. Das Land übt die Aufsicht über die Gemeinden und Kreise sowie die übrigen selbständigen Rechtsträger aus und achtet darauf, dass bei der Aufgabenerledigung keine Rechtsverstöße erfolgen. Im Übrigen aber ist ein charakteristisches Merkmal dieser sog. mittelbaren Landesverwaltung, dass die Rechtsträger die ihnen anvertrauten Verwaltungsaufgaben in weitreichender Eigenverantwortung – auch Selbstverwaltung genannt – erledigen.

M7 Obere und untere Landesbehörden am Beispiel der Polizei



- LSt Leitstelle
- Abt. Abteilung
- PD Polizeidirektion
- PD AFB Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei

ARBEITSVORSCHLÄGE

- 1 Skizzieren Sie mit Hilfe von M1 und M2 die Stellung der Landesregierung im politischen System Schleswig-Holsteins. Gehen Sie dabei auf die unterschiedlichen Aufgaben der Landesregierung ein.
- 2 Erläutern Sie, nach welchem Verfahren der Ministerpräsident gewählt wird.
- 3 Erläutern Sie: Inwiefern lässt sich von einer „Richtlinienkompetenz“ des Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin sprechen? Worin findet diese eine Grenze?
- 4 Stellen Sie dar, welche Instrumente der Opposition zur Verfügung stehen, um die in M4 genannten Aufgaben zu erfüllen.
- 5 Beurteilen Sie mit Hilfe von M5 die Chancen der Opposition, das Regierungshandeln in ihrem Sinne zu beeinflussen.
- 6 Erläutern Sie Begriff und Wesen von Aufsicht. Warum ist staatliche Aufsicht innerhalb der Exekutive nötig? Wer übt die „Aufsicht“ über die Exekutive aus?

MODUL 5 DAS LANDESVERFASSUNGSGERICHT – HÜTER DER VERFASSUNG ODER POLITISCHER EINFLUSSFAKTOR?

In einem demokratischen Staat ist das Gerichtswesen, die Judikative, eine eigenständige und unabhängige Gewalt. In Schleswig-Holstein stellt das Landesverfassungsgericht mit Sitz in Schleswig neben dem Landtag und der Landesregierung das dritte Verfassungsorgan dar.



Das Gebäude des Oberverwaltungsgerichtes in Schleswig. Hier verhandelt das Landesverfassungsgericht.
Foto: © Oberverwaltungsgericht Schleswig

M1 Das Urteil des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein zur Reform des Wahlrechts (Regelung von Überhang- und Ausgleichsmandaten)

Mit Urteil vom 30. August 2010 hat das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein dem Landtag aufgetragen, sein Landtagswahlrecht zu reformieren, weil das Gericht das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Wahlrecht im Lande für verfassungswidrig erklärt hat. Das Urteil schloss die Forderung des höchsten Landesgerichts ein, im Anschluss an eine Wahlrechtsreform bis spätestens zum September 2012 Neuwahlen durchzuführen.

Hintergrund: Die Parteien Bündnis 90/Die Grünen und der Südschleswische Wählerverband (SSW) hatten gegen die Mandatsverteilung infolge der Landtagswahl 2009 geklagt. Die Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der SSW hatten zusammen 48,2% der Zweitstimmen erzielt, die CDU und die FDP aber nur 46,5%. Gleichwohl erhielten die beiden letzteren Parteien zusammen ein Mandat mehr als die erstgenannten, die sich in der Opposition wiederfanden, während CDU und FDP eine Regierungskoalition mit nur einer Stimme Mehrheit im Landtag bildeten.

Der Grund für dieses Umrechnungsergebnis von Wählerstimmen auf Mandate ergab sich aus dem Umstand, dass die CDU elf Überhangmandate erhielt und dadurch mit deutlich mehr Abgeordneten in den Landtag einzog als ihr nach ihrem Zweitstimmenergebnis zustand. Diese Überhangmandate wurden zwar durch Ausgleichsmandate für die übrigen Parteien ausgeglichen, allerdings nur für acht der elf Überhangmandate. Bei einem vollen Ausgleich hätten CDU und FDP die Regierungsmehrheit knapp verfehlt. Das Landtagswahlrecht wurde inzwischen reformiert (siehe Modul 3).



Foto: Tim Reckmann/pixelio.de

M2 Die Judikative in Schleswig-Holstein

Eine wichtige Grundvoraussetzung einer funktionierenden Gewaltenteilung ist eine unabhängige Justiz, d. h. ein Gerichtswesen, das in Streitfällen zwischen Staat und einzelnen Bürgern verbindlich entscheidet. Nur wenn Konflikte vor Gerichten friedlich ausgetragen werden, kann der Staat darauf hoffen, dass staatliches Handeln akzeptiert wird und die Grundregeln der Rechtsordnung auch innerhalb der Gesellschaft beachtet werden. Art. 20 Abs. 2 GG, der neben dem Demokratieprinzip den Grundsatz der Gewaltenteilung formuliert, fordert daher als dritte Gewalt die Rechtsprechung, auch Judikative genannt:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Bund und Länder haben deshalb nach dem GG die Aufgabe, Bundes- und Landesgerichte vorzusehen. Diese Gerichte schlichten einerseits in Streitigkeiten zwischen Staat und Bürgern, andererseits in Konflikten zwischen den Bürgern untereinander. Die Verpflichtung für den Staat, bei Streitigkeiten über die Anwendung des Rechts einen Rechtsweg vorzuhalten, folgt auch aus den Grundrechten. Art. 19 Abs. 4 GG regelt für das Verhältnis Staat – Bürger ausdrücklich, dass jedem der Rechtsweg gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt offenstehen muss.

Legitimation der Judikative

Das Demokratieprinzip verlangt, dass auch die Organe der Rechtsprechung in einer ununterbrochenen Legitimationskette zum Willen der Bürgerinnen und Bürger stehen. Dem entspricht, dass die führenden Mitglieder der oberen Gerichte (Verfassungsrichter und Präsidenten der oberen Landesgerichte) direkt vom Landtag (Art. 50 Abs. 3 Verf SH) und die übrigen hauptamtlichen Richter von einem Richterwahlausschuss des Landtags im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium gewählt werden (Art. 50 Abs. 2 Verf SH).

Die sieben Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt.

Verfassungsgerichte

An der Spitze des Gerichtswesens in Bund und Ländern stehen die Verfassungsgerichte. Sie sind zuständig für Streitigkeiten über Verfassungsfragen; umgangssprachlich werden daher die Verfassungsgerichte auch als „Hüter der Verfassung“ bezeichnet.

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht mit Sitz in Schleswig besteht seit dem 1. Mai 2008. Zuvor entschied das Bundesverfassungsgericht in Fällen, die Schleswig-Holstein betrafen; ein Landesgesetz ermöglichte diese Aufgabenverlagerung zum Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe. Die Gründe für die späte Entstehung eines eigenen Verfassungsgerichts haben u. a. mit den damaligen Überlegungen zu einem Zusammenschluss Schleswig-Holsteins mit benachbarten Bundesländern zu tun, die für diesen Fall ein eigenes Verfassungsgericht entbehrlich gemacht hätten.

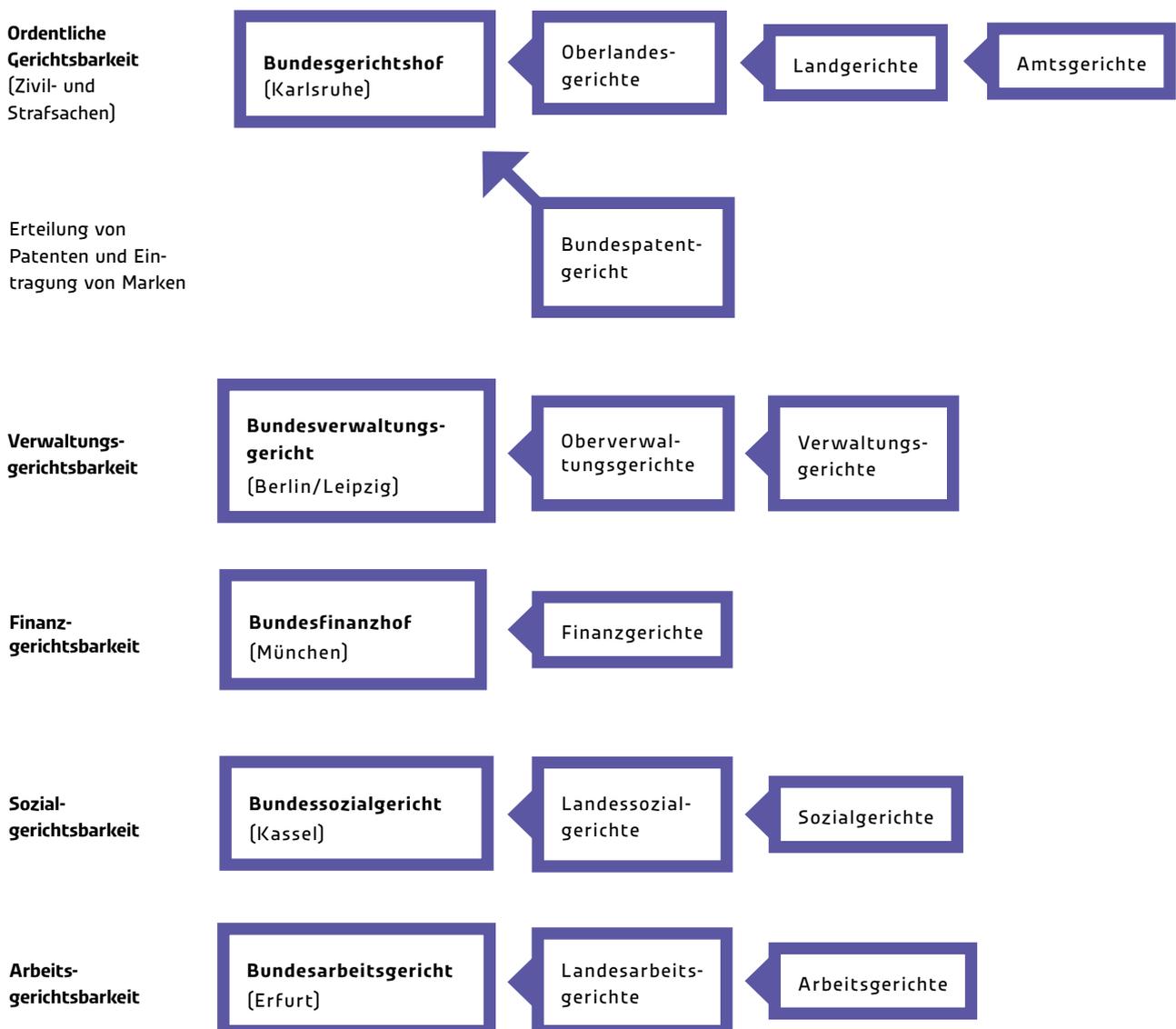
Das Landesverfassungsgericht entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen (etwa Landtag und Landesregierung) oder bei Meinungsverschie-

denheiten hinsichtlich der Vereinbarkeit von Landesrecht und Landesverfassung. Eine jüngere Entscheidung des Landesverfassungsgerichts betrifft beispielsweise den Status des Südschleswigschen Wählerverbundes (SSW), dessen Befreiung von der Fünf-Prozent-Klausel bei Landtagswahlen für rechtens befunden wurde. Außerdem ist das Landesverfassungsgericht zuständig für Beschwerden von Kommunen wegen Eingriffen in ihre Selbstverwaltung, die Zulässigkeit von Volksinitiativen oder die Gültigkeit von Landtagswahlergebnissen. Klagen einzelner Bürger wegen einer Grundrechtsverletzung durch Landesrecht sind hingegen nicht möglich; hier ist nur der Weg vor das Bundesverfassungsgericht eröffnet.

Fachgerichte

Unterhalb der Verfassungsgerichte besteht eine Gerichtsorganisation, die nach fünf fachlichen Zweigen gegliedert ist (Art. 95 Abs. 1 GG): Das sind die ordentlichen Gerichte, die Arbeits- und Sozialgerichte sowie die Verwaltungs- und Finanzgerichte.

Innerhalb der fünf Fachzweige existiert ein mehrstufiger Instanzenzug, wobei die



obersten Gerichte die Bundesgerichte sind (z. B. Bundesarbeitsgericht) und die unteren Instanzen von den Ländern bereitgestellt werden (z. B. Landesarbeitsgericht und Arbeitsgericht). Über den Instanzenzug wird gewährleistet, dass die Entscheidung der Vorinstanz einer fachlichen Kontrolle unterliegt.

Rechtsstellung und Amt der Richter/-innen

Die Aufgabe, Recht zu sprechen, erfordert, dass die Richter/-innen sachlich und persönlich unabhängig sind. Wie das GG betont auch die Landesverfassung in Art. 50 Abs. 1 Satz 2: „Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

Damit wird nicht nur den Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts, sondern dem gesamten Richterstand sachliche und persönliche Unabhängigkeit gewährleistet. Sachliche Unabhängigkeit bedeutet, dass sie keinen Weisungen bei ihren Urteilen unterliegen, sondern nur an das Gesetz gebunden sind. Die fachliche Kontrolle der Entscheidungen erfolgt ausschließlich über die Instanzen. Die persönliche Unabhängigkeit gewährleistet, dass sie ohne ihren Willen nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen versetzt, entlassen oder sonst aus ihrer Position befördert werden können. Das Amt eines Verfassungsrichters/einer Verfassungsrichterin kann nur übernehmen, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt (also Volljurist/-in ist), das 40. Lebensjahr vollendet hat, zum Deutschen Bundestag wählbar ist und sich schriftlich bereit erklärt hat, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden. Zudem unterliegen Verfassungsrichter/-innen einer strengen Inkompatibilität, d. h. die gleichzeitige Ausübung öffentlicher Funktionen in verschiedenen Gewalten ist unzulässig. § 5 (2) des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (LVerfGG) drückt das wie folgt aus: „Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.“ Denn das Amt des Verfassungsrichters/der Verfassungsrichterin erfordert in besonderer Weise Neutralität und Unparteilichkeit.

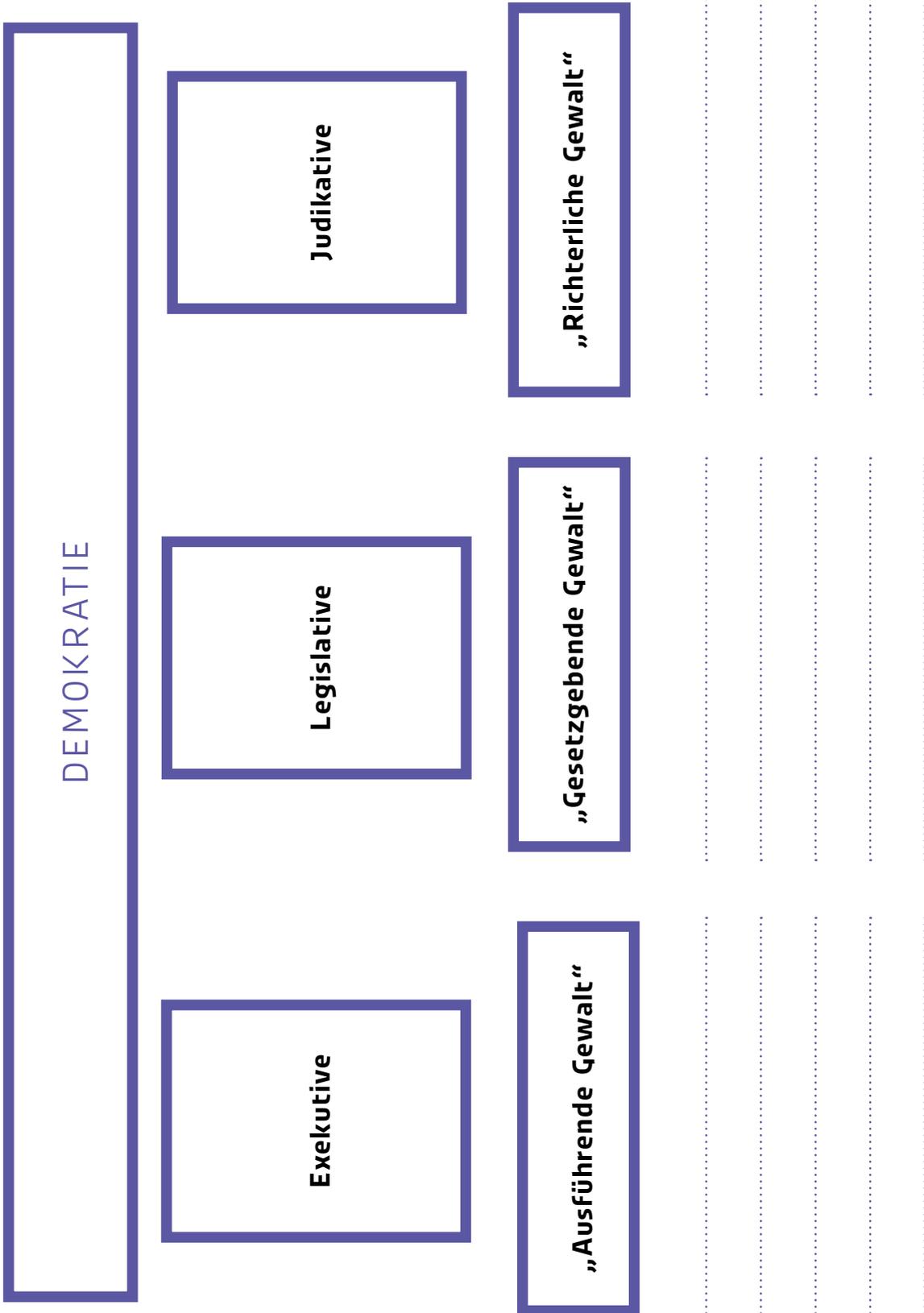
Die Tätigkeit beim Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht ist ehrenamtlicher Natur. Die Mitglieder erhalten hierfür keine Besoldung, sondern eine Aufwandsentschädigung.



Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts vor dem Gerichtsgebäude (Stand: Juni 2018)

Foto: © Michael Hopp, Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht

M3 Gewaltenteilung in der Demokratie



Abgeordnete – Amtsgericht – Bundesrat – Bundesregierung – Finanzbeamte – Landesregierung
 – Landtag – Ländergerichte – Polizei – Richter – Richterinnen – Verwaltung

M4 Redebeitrag des Landtagsabgeordneten Dr. Patrick Breyer zum Wahlverfahren der Landesverfassungsrichter vom 22. Februar 2017

„Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich [...] möchte zur Begründung des Abstimmungsverhaltens Folgendes ausführen: Dieser Wahlvorschlag zum Landesverfassungsgericht ist nicht zustimmungsfähig, weil ihm keine offene Ausschreibung der Stellen und keine ergebnisoffene gemeinsame Suche nach den bestqualifizierten Juristen vorausgegangen ist. Das Landesverfassungsgericht ist Hüter unserer Verfassung und Kontrollorgan auch des Landtages. Wir brauchen die besten Verfassungsrichter für diese wichtige Aufgabe. [...]

Das Landesverfassungsgericht entscheidet auch über die Gültigkeit und Wiederholung von Landtagswahlen. Die Top-Qualifikation und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder sind deswegen wichtig, um jeden Anschein zu verhindern, politisch brisante Entscheidungen könnten politisch und nicht verfassungsrechtlich motiviert sein. Genau dieser Eindruck kann entstehen, [...]“

ARBEITSVORSCHLÄGE

- ➊ Begründen Sie, warum das Landesverfassungsgericht als wichtigstes Organ der Judikative in diesem Falle in Entscheidungen der Legislative und der/die für die Mandatzuweisung zuständigen Landeswahlleiter/-in einwirkt (M1, M2)!
- ➋ Ordnen Sie die Institutionen und Personen in M3 den drei Säulen zu und tragen Sie die Begriffe in die Fundamente ein.
- ➌ Erklären Sie das Verfahren zur Wahl der Richter/-innen des Landesverfassungsgerichtes (M2, M4).
- ➍ Der Abgeordnete Breyer kritisiert in M4 das Wahlverfahren der Landesverfassungsrichter/-innen. Hinsichtlich der letzten Neubesetzung eines Bundesverfassungsrichterpostens wurde außerdem in einem Online-Forum beanstandet, dass ein/-e neue/-r Richter/-in „ausschließlich mit den Stimmen der im Bundestag vertretenen Parteien“ gewählt wurde. Erläutern Sie die Kritik und nehmen Sie persönlich dazu Stellung (M4).
- ➎ Das Landesverfassungsgericht kann, wenn es Gesetze für verfassungswidrig erklärt, politische Reformprojekte stoppen. Das bringt den Verfassungsgerichten gelegentlich den Vorwurf ein, sie regierten politisch mit. Diskutieren Sie diese These und sammeln Sie die Gesichtspunkte, die für und gegen die These sprechen.

